

Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:
V/1020/2006
Auskunft erteilt:
Frau Heuer
Ruf:
492-7012
E-Mail:
Heuer@stadt-muenster.de
Datum:
05.12.2006

Betrifft

Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wegen Gebäudeeinemessungspflicht
hier: Beschwerde Nr. 1/06

Beratungsfolge

13.12.2006

Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Beschwerde Nr. 1/06 der : vom 10.11.2005 (Anlage) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Gebühren für die Gebäudeeinemessung aus der Stufe 1 des Gebührentarifes zu berechnen sind und den Beschwerdeführern von der Verwaltung Ratenzahlung anzubieten ist.

Begründung

Die haben sich mit einer Beschwerde gem. § 24 GO NRW vom 10.11.2005 (Anlage) an die Beschwerdekommision gewandt.

Die Beschwerdekommision hat die Beschwerde in ihren Sitzungen am 12.06.2006 und 04.12.2006 vorberaten. Sie empfiehlt dem Hauptausschuss, die Beschwerde mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Gebühren für die Gebäudeeinemessung aus der Stufe 1 des Gebührentarifes zu berechnen sind und den Beschwerdeführern von der Verwaltung Ratenzahlung anzubieten ist.

Grundlage der Beratung war die Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 1/06 nebst Anlagen (Anlage 1 zur Vorlage) und die ergänzende Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 2), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen voll inhaltlich Bezug genommen wird.

I.V.

Gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat